

Satzung
über die Aufhebung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ unter gleichzeitiger förmlicher
Festlegung des Sanierungsgebietes
„Stadtmitte Neutraubling“
Vom 19.08.2013

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtmitte“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Neutraubling“ vom 27.01.1995 wird aufgehoben.

§ 2 Neufestlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 30,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Stadtmitte Neutraubling“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan M 1 : 5.000 Sanierungsgebiet „Stadtmitte Neutraubling“ vom 01.08.2013 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

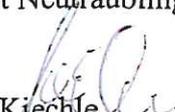
§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtswegänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutraubling, den 19.08.2013
Stadt Neutraubling


Kiechle

1. Bürgermeister

